

**1. Ordnung zur Änderung der  
Ordnung des Fachbereichs Biologie  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Verleihung des Akademisches Grades  
„Doktor rerum naturalium“ (Dr. rer. nat.)  
(Promotionsordnung)**

Vom 23. Juni 2025  
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,  
Nr. 07/2025, S. 829)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2024 (GVBl. S. 373, BS 223-41), i. V. m. dem Qualitätssicherungskonzept der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Genehmigung von Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen (Promotionsordnungs- und Habilitationsordnungs-Genehmigungs-Ordnung, PHG-O) vom 4. August 2022 hat der Fachbereich Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 21. Juli und am 30. Oktober 2024 die folgende Änderung zur Promotionsordnung beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität mit Schreiben vom 12. Juni 2025 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**Artikel 1**

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. März 2018 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2018, S. 60) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 14“, die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 16“ und die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.
2. In § 3 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 12“, die bisherige Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 13“, jeweils die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 21“, die bisherige Angabe „§ 21“ durch die Angabe „§ 22“, die bisherige Angabe „§ 22“ durch die Angabe „§ 23“ und die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG“ durch die Angabe „§ 57 Abs. 1 und 6 HochSchG“ und die Angabe „§ 25 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 2“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Hochschullehrer“ die Angabe „sowie der Habilitierten“ eingefügt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „Hochschullehrer“ die Angabe „sowie der Habilitierten“ eingefügt.

- c) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Gutachterinnen und Gutachter müssen die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 erfüllen. Jegliche Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit von Gutachtern begründen können, müssen offengelegt werden. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet aufgrund der genannten Tatsachen unter Zugrundelegung der gültigen DFG-Hinweise zu Fragen der Befangenheit, ob eine Mitwirkung der Fachwissenschaftlerin oder des Fachwissenschaftlers ausgeschlossen oder unter Offenlegung der befangenheitsbegründenden Umstände möglich ist. Im Falle einer kumulativen Dissertation soll höchstens eine Gutachterin oder ein Gutachter Mitautorin oder Mitautor der für die Dissertation eingereichten Publikationen sein. Im Begutachtungsprozess ist auf strikte Vertraulichkeit und Neutralität zu achten.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

5. In § 6 Abs. 2 wird die Angabe „§ 11“ ersetzt durch die Angabe „§ 12“.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 15“, die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 17“ und jeweils die bisherige Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 18“ und die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird durch folgenden Absatz 4 ersetzt:

„(4) Die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden wird widerrufen, wenn die Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums abgeschlossen wird oder wenn nachweislich zu erkennen ist, dass die Doktorandin oder der Doktorand die im Forschungsvorhaben skizzierten Ziele nicht in einer angemessenen Zeit oder in der erforderlichen wissenschaftlichen Qualität erreichen wird. Die Annahme kann widerrufen werden, wenn die Doktorandin ihren oder der Doktorand seinen Verpflichtungen, die sich aus der Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 ergeben, ohne hinreichende Erklärung wiederholt nicht nachkommt. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Die Betreuerin oder der Betreuer bzw. die Betreuenden informieren die Dekanin oder den Dekan schriftlich über den Sachverhalt und begründen ihre Auffassung. Über einen Widerruf der Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist zuvor Gelegenheit zur persönlichen Darlegung der Situation zu geben.“

- b) Absatz 5 wird durch folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Der Widerruf der Annahme ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 25 Abs. 1 wird verwiesen. Bei Widerruf wird die Registrierung und die Einschreibung in das Promotionsstudium zum Ende des laufenden Semesters aufgehoben; auf § 14 Abs. 2 EinschriO wird verwiesen. Mit dem Widerruf gilt die Betreuungsvereinbarung gemäß § 10 als aufgehoben. Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend, wenn die Doktorandin oder der Doktorand schriftlich gegenüber der Dekanin oder dem Dekan erklärt, das Promotionsvorhaben nicht weiter zu verfolgen.“

- c) In Absatz 6 wird die Angabe „§§ 13, 14 und 18“ durch die Angabe „§§ 14, 15 und 19“ ersetzt.

- d) In Absatz 7 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 13“ und die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.
8. In § 10 Absatz 1 Satz 3 werde die Nummern 7 bis 8 durch folgende Nummern 7 bis 12 ersetzt:
- ”
7. beidseitige Verpflichtung auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis sowie eine Erklärung, dass die Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten zur Kenntnis genommen wurde und Erklärung über die Kenntnisnahme des Angebots, dass Doktorandinnen und Doktoranden, die unverschuldet in einen Vorgang wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, sich in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität an die Ombudsperson wenden können,
  8. ggf. weitere Vereinbarungen: Regelungen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit., fachliche und außerfachliche Weiterbildung der Promovendin oder des Promovenden, Aufbewahrung der Primärdaten,
  9. Angabe einer Anlaufstelle für die Beratung in besonderen psychischen Belastungssituationen im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben,
  10. Vereinbarung zur Regelung von Konfliktfällen, dabei Angabe einer Ansprechperson im Fachbereich für nicht-fachliche Konflikte, z.B. Dekanin oder Dekan; sofern die Promotion im Rahmen einer Beschäftigung an der JGU erfolgt, wird außerdem auf die Dienstvereinbarung „Partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz“ verwiesen,
  11. Regelungen zur Möglichkeit der Auflösung der Betreuungsvereinbarungen, im Falle von Änderungen der vereinbarten Regelungen werden diese in Form eines Anhangs zur Betreuungsvereinbarung schriftlich ergänzt.“
9. Nach § 10 wird der folgender § 11 eingefügt:

### **„§ 11**

#### **Beteiligung an der Lehre, Teilnahme an Qualifizierungsprogrammen**

- (1) Zum Erwerb erster Lehr- und Betreuungs Kompetenzen erhalten die Doktorandin oder der Doktorand die Möglichkeit, sich in geeigneter und angemessener Weise an Lehraufgaben in der Grundlehre im Fachbereich 10 zu beteiligen. In diesem Fall erörtern die Betreuerin oder der Betreuer und die Doktorandin oder der Doktorand in regelmäßigen Abständen, inwieweit die Beteiligung an der Lehre den angestrebten Kompetenzerwerb unterstützt. Die Lehrtätigkeit, die unter der Verantwortung und Betreuung der oder des für die Veranstaltung verantwortlichen Lehrenden im Verlauf der Promotionsphase durchgeführt wird, ist angemessen zu begrenzen, um eine Verlängerung der Promotionsdauer zu vermeiden. Näheres wird in der Betreuungsvereinbarung geregelt.
  - (2) Die Betreuenden weisen die Doktorandin oder den Doktoranden auf Weiterbildungsmöglichkeiten für eine fachliche, interdisziplinäre sowie überfachliche Qualifizierung hin und räumen der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gelegenheit ein, in angemessenem Umfang an entsprechenden Angeboten teilzunehmen.“
10. Der bisherige § 11 wird zu § 12 und wie folgt geändert:
- a) Der Absatz 1 wird durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:

„(1) Die Promotion kann im Rahmen eines kooperativen Promotionsverfahrens gem. Absatz 2 oder 3 oder im Rahmen eines individuellen bi-nationalen Promotionsverfahrens (Cotutelle) gem. Absatz 4 durchgeführt werden. Sollen Angehörige anderer Hochschulen in Deutschland oder im Ausland sowie Angehörige außeruniversitärer Forschungsinstitute zu Betreuerinnen oder Betreuern, Prüferinnen oder Prüfern, Gutachterinnen und Gutachtern sowie Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden, müssen diese die Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 erfüllen; auf § 4 Abs. 1 Satz 1 wird verwiesen.

(2) Kooperative Promotionsverfahren erfolgen

1. auf der Grundlage einer Einzelentscheidung im Rahmen eines individuellen Promotionsverfahrens oder
2. auf der Grundlage eines Kooperationsabkommens über gemeinsame Promotionsverfahren zwischen der JGU und einer oder mehreren anderen Hochschulen in Deutschland oder im Ausland oder einer oder mehreren außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Der Abschluss des Kooperationsabkommens setzt die Zustimmung des Fachbereichsrates voraus. Soweit die rechtlichen Grundlagen dafür an der kooperierenden Hochschule bestehen, kann ein gemeinsamer Doktorgrad verliehen werden.

(3) Bei kooperativen Promotionsverfahren mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften sollen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder andere gemäß § 4 Abs. 2 Nr.1 Prüfungsberechtigte der Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. An der Betreuung und Prüfung soll jeweils mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer bzw. eine Prüferin oder ein Prüfer des Fachbereichs 10 und der jeweiligen Hochschule für angewandte Wissenschaften mitwirken. Kooperative Promotionsverfahren mit Hochschulen für angewandte Wissenschaften können sowohl gemäß Absatz 2 Nummer 1 als auch gemäß Absatz 2 Nummer 2 durchgeführt werden. Im Falle kooperativer Promotionsverfahren kann zusätzlich eine Einschreibung der Doktorandin oder des Doktoranden an der beteiligten Hochschule für angewandte Wissenschaften erfolgen.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 4.

11. Der bisherige § 12 wird zu § 13 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 13“ durch die Angabe „§ 14“ und die Angabe „§ 30“ durch die Angabe „§ 31“ ersetzt.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.

12. Der bisherige § 13 wird zu § 14 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 13“ ersetzt.

13. Der bisherige § 14 wird zu § 15 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „5 bis 10“ durch die Angabe „6 bis 11“ ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei der Beurteilung der Dissertation werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

1. wissenschaftliche Bedeutsamkeit und Innovationsgrad,
2. Eigenständigkeit der Forschungstätigkeit,
3. klare Definition der Forschungsfrage,
4. wissenschaftliches Niveau der Strukturierung und der Analyse des Materials,

5. Kritischer Vergleich der erzielten Ergebnisse mit vorhandenen Forschungsergebnissen im nationalen und internationalen Kontext,
  6. Schlüssigkeit der sprachlichen Darstellung,
  7. Einhaltung der Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis; hierzu ist die Dissertation insbesondere auf Täuschungsversuche hin zu prüfen,
  8. bei kumulativen Dissertationen: Maß der Eigenleistung an den wissenschaftlichen Publikationen.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 12 werden zu den Absätzen 3 bis 13 und die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 7“, jeweils die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 17“, die Angabe „Absatz 10“ durch die Angabe „Absatz 11“, die Angabe „Absätze 2 bis 4“ durch die Angabe „Absätze 3 bis 5“, jeweils die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“, die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 4“, die Angabe „Absatz 8 Satz 2 bis 4“ durch die Angabe „Absatz 9 Satz 2 bis 4“, die Angabe „Absatz 8 Satz 5“ durch die Angabe „Absatz 9 Satz 5“ und die Angabe „Absätze 5, 9 und 10“ die die Angabe „6, 10 und 11“ ersetzt.
14. Der bisherige § 15 wird zu § 16 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 11“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 12“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird jeweils die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.
  - c) In Absatz 8 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
15. Der bisherige § 16 wird zu § 17 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 6“ und die Angabe „§ 14 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 7“ ersetzt sowie folgender neue Satz angefügt:  
 „Bei herausragenden Leistungen kann die mündliche Prüfung mit dem Zusatz „mit Auszeichnung“ versehen werden, auf § 16 Abs. 4 wird verwiesen.“
  - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 14 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 6“ und die Angabe „§ 15 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 4“ ersetzt.
16. Der bisherige § 17 wird zu § 18 und wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 24“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 wird die Angabe „§§ 15-17“ durch die Angabe „§§ 16 bis 18“, die Angabe „§ 15 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 3“ und die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.
17. Der bisherige § 18 wird durch folgenden § 19 ersetzt:

### **„§ 19 Veröffentlichung der Dissertation**

(1) Die Promovendin oder der Promovend hat die Veröffentlichung der Dissertation vorzunehmen. Die Promovendin oder der Promovend darf die Dissertation für den Druck gegenüber der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung nur mit Zustimmung ihrer oder ihres Vorsitzenden inhaltlich abändern. Die Dissertation gilt in angemessener Weise für die wissenschaftliche Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn sie gemäß Absatz 2 bis 4 archiviert und verbreitet wird.

(2) Die Promovendin oder der Promovend stellt für die Prüfungsakten unentgeltlich ein Exemplar der Dissertation auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier zur Verfügung.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat bei der Universitätsbibliothek zwei gedruckte Exemplare der Dissertation in der von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Bindung abzuliefern (Pflichtexemplare). Darüber hinaus hat die Doktorandin oder der Doktorand die Veröffentlichung der Dissertation sicherzustellen, und zwar durch entweder:

- a) die Ablieferung einer elektronischen Version der Dissertation sowie eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache, entsprechend den von der Universitätsbibliothek vorgegebenen Ablieferungswegen und Datenformaten oder
- b) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger oder alternativ die Verlagsveröffentlichung per „print-on-demand“; dabei ist jeweils eine schriftliche Bestätigung des Verlegers zur Verfügbarkeit von mindestens 150 Exemplaren oder die Verfügbarkeit als E-book für mindestens zwei Jahre vorzulegen oder
- c) die Ablieferung von zwei weiteren Vervielfältigungen jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- d) sofern eine kumulative Dissertation erfolgte: die Ablieferung einer elektronischen oder gedruckten Version der Zusammenfassung; die Originalpublikationen sind beizufügen, sofern dies urheberrechtlich zulässig ist.

In den Fällen a), c) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der JGU das Recht, im Rahmen der Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen dauerhaft und unbefristet sowie ohne Zugriffsbeschränkung zur Verfügung zu stellen. Im Fall der Veröffentlichung gemäß Buchstabe b) wird der Doktorandin oder dem Doktoranden in Übereinstimmung mit der Open Access-Strategie der JGU empfohlen, eine Zustimmung des Verlegers oder Verlags zu einer Zweitveröffentlichung einer elektronischen Version nach Ablauf von 24 Monaten nach Erstveröffentlichung einzuholen. Die Zweitveröffentlichung erfolgt durch die Universitätsbibliothek; Satz 3 ist anzuwenden

(4) In begründeten Fällen, insbesondere

1. aus nachweislichen patentrechtlichen Gründen oder
2. wenn vom Drittmittelgeber nachweislich verlangt oder
3. wenn von einem außerhochschulischen Kooperationspartner im Promotionsvorhaben nachweislich verlangt

kann die Dekanin oder der Dekan auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden mit Bestätigung einer Betreuerin oder eines Betreuers einen Aufschub der Verbreitung der Dissertation durch die Universitätsbibliothek veranlassen (Sperrfrist). Die Sperrfrist beträgt in der Regel ein Jahr. Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist eine Verlängerung der Sperrfrist durch die Dekanin oder den Dekan um ein weiteres Jahr zulässig; in diesem Fall soll die Universitätsbibliothek spätestens einen Monat vor Ablauf der Sperrfrist über die Verlängerung informiert werden. Die Doktorandin oder der Doktorand weist die Abgabe der Dissertation gegenüber dem Dekanat durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Universitätsbibliothek, dass die Anforderungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind, nach. Die Urkunde darf in diesen Fällen schon nach Abgabe der Dissertation verliehen werden.

Ebenso kann die Dekanin oder der Dekan auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden mit Bestätigung einer Betreuerin oder eines Betreuers einem Aufschub der Verbreitung zustimmen, wenn die Veröffentlichung gemäß Absatz 2 Buchst. b erfolgen soll und der Verlag nach Vertragsabschluss eine Verzögerung der Veröffentlichung bestätigt (Aufschubfrist). Die Aufschubfrist beträgt höchstens ein Jahr. Auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist eine Verlängerung der Aufschubfrist

durch die Dekanin der den Dekan um ein weiteres Jahr zulässig; in diesem Fall soll die Universitätsbibliothek spätestens einen Monat vor Ablauf der Aufschiebfrist informiert werden. Die Doktorandin oder der Doktorand weist die Abgabe der Dissertation gegenüber dem Dekanat durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Universitätsbibliothek, dass die Anforderungen gemäß Absatz 2 erfüllt sind, nach. Die Bestätigung der Universitätsbibliothek setzt voraus,

1. dass die Doktorandin oder der Doktorand die Pflichtexemplare gem. Absatz 2 Satz 1 abgeliefert hat und
2. dass die Doktorandin oder der Doktorand mit nachweislicher Zustimmung des Verlags der Universitätsbibliothek eine elektronische Version der Dissertation sowie eine Zusammenfassung gem. Absatz 2 Buchst. a zur Verfügung stellt, welche von der Universitätsbibliothek veröffentlicht wird, sofern die Doktorandin oder der Doktorand bis zum Ablauf der Aufschiebfrist den Nachweis der Veröffentlichung über den Verlag nicht erbracht hat.

Die Urkunde darf in diesem Fall schon nach Abgabe der Dissertation verliehen werden.

(5) Die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare gemäß Absatz 2 und 3 beträgt zwei Jahre ab der Mitteilung des Prüfungsergebnisses nach § 20 Abs. 1. Versäumt die Promovendin oder der Promovend diese Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der gegebenenfalls entrichteten Prüfungsgebühr. Nur in begründeten Fällen kann die Dekanin oder der Dekan die Ablieferungsfrist verlängern. Der begründete Antrag hierzu muss spätestens einen Monat vor Ablauf der Ablieferungsfrist gestellt sein. § 26 Absatz 5 HochSchG ist anzuwenden.

(6) In der Dissertation (auf der Titelseite) und bei allen Publikationen in Zusammenhang mit der Dissertation ist die Affiliation zum Fachbereich Biologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz anzugeben.“

18. Der bisherige § 19 wird zu § 20 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 18“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
- c) Folgende neuen Absätze 4 und 5 werden eingefügt:

„(4) Bei einem kooperativen Promotionsverfahren gem. § 12 Abs. 2 Nummer 2 werden eine gemeinsame Promotionsurkunde oder zwei oder mehrere Urkunden der beteiligten promotionsberechtigten Hochschulen, die aufeinander verweisen, verliehen. Das Verleihen mehrerer akademischer Grade für eine Promotionsleistung sowie die nachträgliche Änderung eines akademischen Grades sind nicht zulässig.

(5) Die Urkunde wird gem. § 30 Abs. 6 Satz 1 HochSchG mit einer in deutscher und englischer Sprache verfasster ergänzenden Anlage verbunden, die den Hochschulgrad erläutert (Diploma Supplement).“

19. Der bisherige § 20 wird zu § 21 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 14“ durch die Angabe „§ 15“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 16“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird jeweils die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 16“, die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 17“ und „§ 17“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 15“ durch die Angabe „§ 16“, die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 17“ und die Angabe „§ 17“ durch die Angabe „§ 18“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:

„(6) Ergibt sich vor der Aushändigung der Doktorurkunde, dass die Doktorandin oder der Doktorand hinsichtlich der Zulassungsbedingungen getäuscht hat, so kann die Zulassung zur Promotionsprüfung widerrufen werden. Ergibt sich, dass die Doktorandin oder der Doktorand beim Erbringen der Prüfungsleistung getäuscht hat, so kann die bis dahin erbrachte Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (4,0) bewertet werden. Gleiches gilt bei datenbasierten Dissertationen auch, wenn die der Dissertation zugrunde liegenden Forschungsergebnisse und Forschungsdaten nicht protokolliert, nicht vollständig dokumentiert und nicht mindestens 10 Jahre nach Veröffentlichung der Dissertation langfristig lesbar und zugänglich aufbewahrt worden sind (§ 6 der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftliche Fehlverhaltens an der JGU gilt entsprechend); hiervon ausgenommen ist ein Verschulden Dritter. Die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat nach Anhörung der Betroffenen sowie gegebenenfalls nach Anhörung der Betreuerinnen und Betreuer bzw. der Gutachterinnen und Gutachter. Auf § 25 Abs. 1 wird verwiesen.“

20. Die bisherigen §§ 21 bis 23 werden zu §§ 22 bis 24.

21. Der bisherige § 24 wird zu § 25 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 20“ durch die Angabe „§ 21“ ersetzt.

22. Der bisherige § 25 wird zu § 26.

23. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

## **Artikel 2 Übergangsregelung**

Bewerber und Bewerberinnen, die sich vor Inkrafttreten dieser Ordnung ordnungsgemäß als Doktorand oder Doktorandin angemeldet haben, können sich für das Verfahren nach dieser Promotionsordnung oder bis drei Jahre nach Inkrafttreten für das Verfahren nach der bisher geltenden Promotionsordnung entscheiden.

## **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Änderung der Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 23. Juni 2025

Der Dekan des Fachbereichs Biologie  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Eckhard Thines